



Abschrift



Rechtskräftig
seit dem 24.05.2011
Berlin, den 24.05.2011
Obert
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (306 OWi) 3024 PLs 1458/11 (168/11)

In der Bußgeldsache

g e g e n

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
[REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger,

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Das Amtsgericht Tiergarten hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.04.2011, 13.04.2011 und 04.05.2011, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Volkmann	als Strafrichter
Rechtsanwalt Dr. Hartmut Breuer	als Verteidiger
Justizobersekretärin Chlebus am 04.04.2011	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Justizbeschäftigte Klettner am 13.04. u. 04.05.2011	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 04.05.2011 für Recht erkannt:

Der Betroffene wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Dem Betroffenen war mit Bußgeldbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 23.12.2010 eine Geschwindigkeitsüberschreitung gemäß § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung zur Last gelegt worden.

Ihm wurde vorgeworfen, am 05. Oktober 2010 um 08.55 Uhr in 13127 Berlin, Schönerlinder Straße Richtung Hauptstraße, Führer des Pkw Audi mit dem Kennzeichen B-DN 1029 die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 27 km/h überschritten zu haben.

Der Betroffene hat die Geschwindigkeitsüberschreitung bestritten.

Die von dem Zeugen Skala als Messposten 1 durchgeführte Messung mit dem geeichten Riegl-Gerät 52100713 war nicht geeignet, die Geschwindigkeitsüberschreitung zweifelsfrei nachzuweisen, da der Beamte diverse Fehler bei der Durchführung der Messung begangen hat.

Er hat entgegen der Gebrauchsanweisung nicht dokumentiert, auf welchen Gegenstand der Align-Test durchgeführt wurde, er hat im Protokoll lediglich die Entfernung 112,6 m angegeben. Der Sachverständige Herr Strzeletz hat bei der Überprüfung vor Ort festgestellt, dass in dieser Entfernung vom eingemessenen Aufstellort des Gerätes sich ein Baum befindet. Wenn der Zeuge Skala den Baum als Reflektor gewählt haben sollte, woran er sich nicht mehr erinnerte, hätte er den Align-Test vertikal und horizontal durchführen müssen und dabei das Messgerät vom Stativ herunternehmen müssen, woran der Zeuge sich ebenfalls nicht erinnerte. Auch sind die Vorzeichen im Messprotokoll nicht eingetragen worden, wie es die Anweisung erfordert.

Damit bestanden erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Messung.

Der Betroffene war daher aus tatsächlichen Gründen mit der Kostenfolge des § 467 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG freizusprechen.

Volkmann
Richterin am Amtsgericht

Sche